

Ehrenordnung des Sächsischen Hockeyverbandes e.V.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Sächsische Hockeyverband e.V. (SHV) kann Personen, Mannschaften oder Vereine ehren, die hervorragende sportliche Leistungen vollbracht oder sich in besonderer Weise um den Hockeysport oder um den SHV verdient gemacht haben.
- (2) Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.
- (3) Bei den in dieser Ehrungsordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 2 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten

- (1) Der Verbandstag des SHV kann auf Vorschlag des Präsidiums Personen, die sich um die Förderung des Hockeysportes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des SHV ernennen.
- (2) Der Verbandstag des SHV kann in besonderen Fällen auf Vorschlag des Präsidiums ehemalige Präsidenten des SHV, die sich um den Hockeysport und den SHV hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenpräsidenten ernennen.
- (3) Die Ehrungen erfolgen auf Lebenszeit.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind zu den Verbandstagen sowie zu Veranstaltungen des SHV einzuladen. Ehrenpräsidenten haben Sitz im Präsidium.

§ 3 Ehrennadeln

- (1) Die Ehrennadel des SHV in Bronze mit Urkunde kann an Einzelpersonen eines Mitgliedsvereines verliehen werden, die sich um den Hockeysport im Freistaat Sachsen verdient gemacht haben. Diese Voraussetzung ist im Allgemeinen dann gegeben, wenn jemand sich im Leistungsbereich des Nachwuchses des SHV hervorgetan hat.
- (2) Die Ehrennadel des SHV in Silber mit Urkunde kann an Einzelpersonen eines Mitgliedsvereines verliehen werden, die sich um den Hockeysport im Freistaat Sachsen verdient gemacht haben. Diese Voraussetzung ist im Allgemeinen dann gegeben, wenn jemand sich in mehr als 10-jähriger Tätigkeit in einem Verein und / oder im SHV hervorgetan hat.
- (3) Die Ehrennadel des SHV in Gold mit Urkunde kann an Einzelpersonen, nicht unter 30 Jahre, eines Mitgliedsvereines verliehen werden, die sich aktiv und verdienstvoll bei der Entwicklung des Hockeysports im Freistaat Sachsen verdient gemacht haben. Diese Voraussetzung ist im Allgemeinen dann gegeben, wenn jemand sich in mehr als 20-jähriger Tätigkeit in einem Verein und / oder im SHV hervorgetan hat. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold kann frühestens 5 Jahre nach der Verleihung der Ehrennadel in Silber erfolgen. Bei älteren Sportfreunden kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (4) In Ausnahmefällen kann auch Personen, die keinem Mitgliedsverein angehören, die Ehrennadel in Gold mit Urkunde verliehen werden.
- (5) Antragsberechtigt für die Verleihung von Ehrennadeln sind die Mitglieder des Präsidiums sowie für die Ehrennadeln in Bronze und Silber die Mitgliedsvereine.
- (6) Die Verleihung von Ehrennadeln erfolgt durch das Präsidium. Die Ehrungen mit Ehrennadeln sind im „Sachenhockey“ zu veröffentlichen.

§ 4 Meisterschaften

- (1) Jede Mannschaft der Damen oder der Herren, die den Titel eines Sachsenmeisters im Feld- oder Hallenhockey errungen haben, erhält eine Urkunde und einen Ehrenteller.
- (2) Die Form der Ehrungen für Mannschaften der Altersklassen der Jugend, die den Titel eines Sachsenmeisters im Feld- oder Hallenhockey errungen haben, wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt.

§ 5 Ehrung von Vereinen oder Hockeyabteilungen – Ehrenrelief

Vereine oder die Hockeyabteilungen von Vereinen können bei nachweislichem 75jährigem Hockeyjubiläum und darüber hinaus oder bei einem anderen besonderen Anlaß mit dem Ehrenrelief ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung erfolgt durch das Präsidium.

§ 6 Rücknahme von Ehrungen

- (1) Ehrungen von Personen nach §§ 2 und 3 können zurückgenommen werden, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehung einer entehrenden Straftat, der Ehrung unwürdig erwiesen hat oder wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird.
- (2) Für die Rücknahme ist das Präsidium zuständig.

(beschlossen durch das Präsidium des SHV am 21.04.2006)